

Die Stimme

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Verlag des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin, Unter den Eichen 124.
 Redaktion: Berlin, Unter den Eichen 124. Telefon: 424.
 Druck: Berlin, Unter den Eichen 124. Telefon: 424.
 Abonnement: Berlin, Unter den Eichen 124. Telefon: 424.
 Anzeigen: die (schon) gelieferte Beilage 1 RTL. für den Arbeitsmarkt 40 Wg. Bei Wiederholungen Rabatt.

Die Sozialpolitik des Reiches.

Wie aus einer Entschließung des Verbandstags der Deutschen Gewerksvereine hervorging, hat man sich dort auch mit der Sozialpolitik des Reiches beschäftigt, an der der Kollege Erbelenz manche Kritik übte. Schon am 17. Mai hat er anlässlich der Beratung des Haushalts des Reichsarbeitsministeriums im Reichstage seine Meinung darüber zum Ausdruck gebracht und in der Tagespresse ist auf die grundsätzliche Bedeutung dieser Sache hingewiesen worden. Kollege Erbelenz hat in dieser Rede ausgeführt:

„Im übrigen scheint es mir an der Zeit, daß sich der Reichstag wieder etwas mehr, als er es in den letzten Jahren tun konnte, mit den grundsätzlichen Fragen der Sozialpolitik beschäftigt. Er hat ja heute zum erstenmal nach Beginn des Krieges wieder damit angefangen. In den Reden aller Redner sind Gedanken angestellt, die zu einer Nachprüfung der sozialpolitischen Arbeit anregen sollten. Auch der Herr Minister hat Ausführungen in dieser Beziehung gemacht. Ich habe aber den Eindruck, als wenn dieser Frage doch noch nicht genügend klar erkannt und durchgearbeitet ist.“

Die Sozialpolitik in der vergangenen Zeit stand meines Erachtens auf ganz anderen Grundlagen, als die Sozialpolitik der Zukunft stehen muß. Ich habe an dieser Stelle schon hin und wieder auf die eigenartige Erscheinung aufmerksam gemacht, daß fast alle sozialpolitischen Anträge und Gesetze, die jetzt in diesem Hause beschlossen werden, verhältnismäßig einmütig von der Rechten bis zur Linken verabschiedet werden. Es gibt einige Ausnahmefälle, aber im ganzen kann man doch sagen, daß z. B. die sozialpolitischen Initiativanträge die Unterschriften fast aller Parteien getragen haben. Das ist außerordentlich auffällig, wenn man berücksichtigt, wie große schwere Kämpfe auch in diesem Hause früher darüber stattgefunden haben. Man könnte sich über die sozialpolitische Einmütigkeit freuen und darin einen Beweis für das erblicken, was der Herr Minister als wünschenswert bezeichnet hat, nämlich, daß auf diesem Gebiete alle Gegensätze schweigen und die verschiedenen politischen Standpunkte einig gehen möchten. Das ist an sich durchaus zuzugeben, aber wer solchen Dingen etwas näher auf den Grund geht, merkt doch, daß immer dann, wenn eine so große Einigkeit über eine Frage herrscht, man erfahrungsgemäß sehr bald in einen großen Umschwung hineinkommt und eine große Wenderung der Dinge vor sich geht. Allzuviel Einigkeit ist ein Zeichen von Stagnation und beginnendem Verfall. Diese Tatsache wird sich meines Erachtens auch auf sozialpolitischem Gebiete zeigen.

Die alte Sozialpolitik war im wesentlichen eine

Fürsorgepolitik.

Das, was die private Fürsorge, die charitative Fürsorge bei der Vermehrung der Bevölkerung, bei Vermehrung der Not usw. nicht mehr leisten konnte, übernahm nach dem Willen Bismarcks vor 30 bis 40 Jahren der Staat, das Reich. Diese Sozialpolitik war

also zunächst mehr gedacht als eine fürsorgliche Tätigkeit, sie ging zum wesentlichen aus politischen Gesichtspunkten. Denn die wachsende Arbeiterbewegung, die wachsende Unruhe in der Arbeiterbevölkerung, die wachsenden sozialen Gegensätze ließen es dem Staate geraten erscheinen, sich als der vermittelnde Dritte dazwischen zu stellen und zu versuchen, die schweren gesellschaftlichen Schädigungen, die durch diese Auseinandersetzungen entstehen konnten, abzuwenden. Das war für die damaligen Verhältnisse durchaus richtig und zweckmäßig. Der Staat war als Vermittler unentbehrlich, weil und solange Arbeitnehmer und Unternehmer sich noch nicht finden konnten, und es aus gesellschaftlichen Rücksichten notwendig war, in den Kampf aller gegen alle, der sich daraus entwickeln konnte, einzugreifen.

Von diesem Gedanken geht die Sozialpolitik der Vorkriegszeit aus, und von diesem Gesichtspunkt aus war sie durchaus richtig und zutreffend. Allerdings schon vor dem Kriege hatte sich die Entwicklung ganz erheblich in anderen Bahnen bewegt, und es wäre auch ohne Krieg und ohne Revolution nur eine Frage der Zeit gewesen, wann ein Wendepunkt dieser Sozialpolitik eintreten mußte. Dieser Wendepunkt ist beschleunigt worden durch den Krieg, durch die Revolution, durch die Umwandlung der politischen Machtverhältnisse. Das muß meines Erachtens bei der zukünftigen Sozialpolitik mit in Rechnung gezogen werden.

Die Sozialpolitik der Vorkriegszeit hatte einen sehr vorsichtigen Gang. Sie ging, wie Sie alle wissen, nur sehr schrittweise vor sich. Sie alle kennen das bekannte Wort von der „Kompottschüssel“, die seinerzeit voll sein sollte. Es wurden verhältnismäßig selten neue sozialpolitische Einrichtungen und Organisationen geschaffen wegen all der Widerstände, die dabei zu überwinden waren. Das hat sich nun in einer Weise geändert, die ich als grundsätzlich betrachten muß und die meines Erachtens nicht ohne tiefgreifenden Einfluß auf die deutsche Sozialpolitik und, wie ich glaube, auf die Sozialpolitik in allen anderen Industriestaaten bleibt.

Die Sozialpolitik des alten Systems war nach ihrer ganzen Art auch wesentlich eingeebnet von dem Mißtrauen des Staates gegen die Arbeiterbewegung. Die Sozialpolitik der Vorkriegszeit wurde in der Regel gegen die Arbeiterbewegung gemacht. Das hat sich geändert. Der Staat, der sich nach dem Kriege aufbaut, ist in weitem Umfang

auf die Organisation der Arbeiterschaft angewiesen

bei jeder größeren Aktion, die er vor hat. Es ist gar nicht nötig, das heute in diesem Zusammenhang noch mehr darzulegen.

Zweitens hat sich bis zu einem gewissen Grade die wirtschaftliche Lage der Arbeitnehmerschaft verschoben, und zwar hat sich insbesondere die Lage der Arbeiterschaft im Verhältnis zu der geistigen Schicht der Arbeitenden verschoben. Die Arbeitnehmerschaft ist nicht absolut, aber verhältnismäßig stärker geworden in dem Produktionsprozeß, und sie kann infolgedessen manches durchführen, was

ihr unter den früheren Verhältnissen durchzuführen unmöglich war

Drittens hat die Unternehmerschaft ihre Stellung gegenüber den gewerkschaftlichen Organisationen geändert, wenn auch mehr oder minder unfreiwillig, und ist, abgesehen von einzelnen Fällen, durchaus bereit, die Konsequenzen dieser Stellung zu ziehen.

Alles das kann man mit dem Schlagwort zusammenfassen daß die Machtverhältnisse sich verschoben haben. Daraus entsteht eine sehr wichtige Folge, nämlich die, daß sozialpolitische Schritte, die zu ihrer Durchsetzung früher vielleicht Jahrzehnte gebraucht, unter den heutigen Verhältnissen manchmal in Wochen und Monaten oder in wenigen Jahren durchgeführt werden.

Mit dieser Quantität wird auch die Qualität der Sozialpolitik geändert. Wenn wir bei der Sozialpolitik der Vergangenheit beharren — und wir bewegen uns noch durchaus in den Geleisen der Vorkriegszeit —, dann ist die für mich sehr bedenkliche Folge davon eine

Treibhauskultur des Sozialbeamtentums;

es wird dann ein Sozialbeamtentum in einem Umfang entstehen, der meines Erachtens für die Wirtschaft gefährlich und unerträglich wird.

Das muß ganz besonders mit in Rechnung gesetzt werden. Es liegen sich da allerlei interessante Zahlen über die wirtschaftlichen Folgen eines solchen Ueberwucherns des Sozialbeamtentums anführen; aber wir könnten es schließlich der Zukunft überlassen, wie diese Wirkung überwunden werden könnte. Aber es gibt meines Erachtens aus politischen Gründen, daß der Staat diese Dinge nicht mehr so auf seine Kappe nehmen kann, wie er es bisher getan hat. Wenn bei jeder Schwierigkeit, die draußen im Lande entsteht, wenn in jedem Falle, wo jemand von einer Behörde nicht gut behandelt wird oder nicht das erhält, was er wartet hat, beim Staatsbürger der Eindruck entsteht: das ist der verdammte Staat der mir hier — in diesem Arbeitsnachweisbeamten oder sonstigen Sozialbeamten — entgegentritt, es ist der Staat, der meine Wünsche nicht erfüllt, dann läßt damit der demokratische Staat eine Last, eine Verantwortung und einen Verdruf auf sich, die er nicht tragen kann und an der er in Gefahr kommt, zugrunde zu gehen. Außerdem überwinden alle diese sozialen Maßnahmen letzten Endes doch nicht das Mißtrauen, das zwischen Unternehmern und Arbeitern heute noch vorhanden ist.

Das sind die Gesichtspunkte, die ich hier kurz anführen möchte, die es unmöglich erscheinen lassen, daß die bisherige Methode sozialpolitischer Reformen weiter beibehalten werden kann, die durch die Entwicklung der Dinge überholt worden ist. Alle modernen sozialpolitiker stellen deshalb die Forderung, die auch der Herr Minister heute in die Worte gekleidet hat, der „sozialen Selbstverwaltung“. Wenn ich dasselbe mit einem anderen Schlagwort ausdrücken darf, dann sage ich: es muß der Gedanke der

Entlastung der Sozialpolitik

in den Kreis der Erwägungen gezogen werden.

Wir erleben hier eine Entwicklung, die auf anderen Gebieten schon abgeschlossen ist. Aus dem alten absolutistischen Staat der Vergangenheit hat sich in mehreren Stappen der moderne Volksstaat entwickelt, der vom Volke selbst verwaltet wird. In derselben Zeit hat sich auf kommunalem Gebiet die Selbstverwaltung der Gemeinden herausgebildet. Das sind die Aufgaben, die unsere Väter und Großväter zu lösen hatten und gelöst haben. Uns bleibt in der Vollendung dieser Richtlinien, die sich aus der Entwicklung ergeben, noch übrig, zu dieser Selbstverwaltung des Staats und der Gemeinden die Selbstverwaltung der Gewerbe und Berufe hinzuzufügen für diejenigen Dinge, die ihnen am nächsten liegen und die ihre Aufgabe sind. Eine Sozialpolitik, an der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht verantwortlich beteiligt sind, eine Sozialpolitik also die über ihre Köpfe hinweg vom Staat getrieben wird, bringt nicht den seelischen Zustand herbei, den wir durch die Sozialreform erreichen wollen.

Walter Rathenau †

Von Dr. Friedrich Hahn-Ulm.

Am Samstag um die Mittagsstunde erschütterte die gräßliche Kunde die Welt, daß der deutsche Außenminister Dr. Walter Rathenau einem heimtückischen Mordanschlag zum Opfer gefallen ist. Wer politisch denken kann, muß sich sagen, daß die wahnsinnige Tat unserm Vaterland draußen in der Welt ungeheuer Schaden wird. Gerade der Ermordete hatte sich bei den fremden Staatsmännern dank seiner geistigen Ueberlegenheit und seiner politischen Ehrlichkeit ein großes Maß von Vertrauen erworben, das er — wie schon Genua zeigte — nutzbringend für sein Vaterland verwenden wollte. Walter Rathenau war ein wertvoller Akteur der deutschen Außenpolitik, was besonders in einer Zeitepoche wichtig ist, wo wir wegen unserer Machtlosigkeit so stark auf das Wohlwollen anderer Völker angewiesen sind.

Rathenau war Demokrat, auch als Großindustrieller, und in seiner Weltanschauung sozial gerichtet. Er strebte nicht nach Regierungsverstellungen; er hatte es auch nicht nötig. Über stets stellte er sich, wo es nottat, dem Vaterland selbstlos zur Verfügung. Er prüfte zusammen mit Bernhard Dernburg 1907/8 die wirtschaftliche Erschließbarkeit unserer Kolonien. Er organisierte nach Kriegsausbruch 1914 die Rohstoffversorgung Deutschlands. Als Reichsminister für Wiederaufbau erzielte er 1921 wertvolle Erfolge. Und bei der Konferenz von Genua verschaffte er mit seinem klugen Auftreten uns wieder ein gewisses Ansehen im Rate der Völker. Unsere Weltstellung hat sich etwas verbessert — dank Rathenaus geschickter Führung der Außenpolitik. Ein vielversprechender Anfang!

Rathenau war ein hervorragender Mann der Geistigkeit, ein fruchtbarer, geistreicher Schriftsteller, ein blendender und glänzender Redner. Ihn zu hören, war ein hoher Genuß. Seine zahlreichen Schriften zu lesen, ist eine überaus reiche Anregung. Er beherrschte und überlief — wie selten jemand — das Wirtschaftsleben mit seinen Licht- und Schattenseiten. Mag man seine Gedanken alle billigen oder nicht — die Reichsregierung tat bei dem chronischen Mangel an Köpfen gut daran, eine solche Kapazität zu ihrem Vertreter bei den schwierigen und folgenschweren politischen und wirtschaftlichen Verhandlungen zu machen. Was Rathenau bei den Verhandlungen in Wiesbaden (Loudreux), bei den Besprechungen in London, vor den Türen der Konferenz von Cannes und namentlich bei der Genueser Konferenz — man denke nur an das deutsch-russische Wirtschaftsabkommen: den Vertrag von Rapallo — geleistet und erreicht hat, darf als beträchtlicher deutscher Erfolg gebucht werden. Deutschlands Gleichberechtigung setzt sich international durch.

Und trotz dieser unleugbaren Erfolge — oder gerade ihretwegen wurde dieser bedeutende Staatspolitiker von den rechtsstehenden Parteien u. ihrer Presse mit wachsender Erbitterung bekämpft, verleumdet und als Verräter und Vaterlandsfeind hingehaßt. Es be-

stand die Gefahr, daß diese niederträchtige Drachensaat des parteipolitischen Kampfes einmal aufgeht und sie ist jetzt als Meuchelmord aufgegangen. Auf die Führer der neuen Ordnung ist es offenbar abgesehen: Erzberger, Scheidemann, Rathenau. Wer wird der Nächste sein? — Und dabei erlebten wir doch Ende 1918 die unblutigste Revolution. Keinem der Machthaber und Staatsmänner des alten Regimes wurde damals ein Haar gekrümmt.

Und nun liegt wieder ein Opfer blinder Leidenschaft tot vor uns: ein Mann, der aus idealer Vaterlandsliebe auf seine einträglichen Privatstellen verzichtete, um sich dem Staate, der ihn rief, zur Verfügung zu stellen obwohl er dadurch wesentlich geringere Einkünfte bezog; ein Mann, der mit seltenen Geistesgaben ausgestattet seine ungeheure Arbeitskraft zur Bewältigung der Riesenaufgabe erfolgreich dazu verwendete, sein Vaterland nach Ansehen und Weltgeltung wieder zu heben — eine Herkulesarbeit, die er, nach den ersten Ergebnissen zu schließen, ausrichtsvoll zu bewältigen schien. Ein jähler Reiz am 24. Juni vormittags hat diese zarten Blüten vom deutschen Baume grausam vernichtet. Muß es denn außenpolitisch und international für uns immer noch Winter bleiben?

Bei Walter Rathenau hat die Natur in ihrer Schöpferkraft eine seltene Ausnahme gemacht: er ist der große Sohn eines großen Vaters: Emil Rathenau, dieses genialen Schöpfers im deutschen Wirtschaftsleben. Und nun hat sich das deutsche Volk in seiner großen Not dieses geistvollen und tatkräftigen Wirtschaftskapitäns bedienen wollen; da vernichteten verblendete Mörderbuben auch diese Zukunftshoffnung. Armes und krankes Deutschland! Wir sind eben noch kein politisch-reifes Volk! Es muß uns scheints noch schlechter und schlimmer gehen!

Alle diejenigen, die fern von Parteileidenschaft lediglich das Wohl des Vaterlandes im Auge haben, danken dem auf dem politischen Feld der Ehre von Mörderhand gefallenen Staatsmann von Herzen aufrichtig in ehrendem Gedenken für all das, was er in selbstloser und edler Hingabe uns bisher geleistet hat.

Das internationale Arbeitsamt und die Gewerbehygiene.

IAAB. In Gemäßheit mit Teil 13 des Friedensvertrags, worin der Schutz der Arbeiter gegen Krankheiten als eines der dringendsten Erfordernisse zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen erklärt wird, hat das Internationale Arbeitsamt dem Studium der Gewerbehygiene eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

Bald nach der Gründung des Amtes wurde eine Abteilung für Gewerbehygiene eingerichtet, um besonders die Probleme zu studieren, auf welche die Kommission für gesundheitsschädliche Arbeiten auf der ersten internationalen Arbeitskonferenz die Aufmerksamkeit des Internationalen Arbeitsamts gelenkt hatte. Auf der erwähnten Konferenz wurde die Frage aufgeworfen, ob eine solche Abteilung genügen würde und auf Vorschlag des britischen Vertreters Miall wurde einstimmig die Berufung eines Beirats für Gewerbehygiene beschlossen, um die Abteilung Gewerbehygiene in ihren Arbeiten zu unterstützen. Die Einsetzung des Beirats wurde vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts am 12. April 1921 beschlossen, welcher den Standpunkt einnahm, daß es aus finanziellen Gründen unmöglich sei, einen Sachverständigenausschuß, bestehend aus Spezialisten auf allen Gebieten der Gewerbehygiene zu häufigen Sitzungen in Genf zu versammeln. Deshalb sollte der Beirat hauptsächlich eine korrespondierende Körperschaft sein. Zusammenkünfte sollen, soweit möglich, während der Tagungen der Internationalen Arbeitskonferenzen stattfinden, auf welchem die Mehrheit der Beiratsmitglieder wahrscheinlich anwesend sein würden. Das Internationale Arbeitsamt ersuchte die Regierungen der Staaten mit hochentwickeltem Gesundheits- und Gewerbeaufsichtsdienst, je ein Mitglied für einen provisorischen Beirat zu ernennen und eventuell auch Sachverständige in

Gewerbehygienefragen vorzuschlagen, die mit den Arbeiter- und Unternehmerverbänden in Verbindung stehen und ebenfalls als Mitglieder des Beirats berufen werden können. Auf der neunten Tagung des Verwaltungsrats wurde die Angelegenheit aufs neue besprochen, und es herrschte die Auffassung vor, daß ein nur aus Sachverständigen gebildeter Beirat nicht ganz den Zweck erfüllen würde, welchen die erste Internationale Arbeitskonferenz beabsichtigte, und daß es nützlich sein würde, unmittelbare Vertreter der Arbeiter- und Unternehmerorganisationen beizuziehen.

Gelegentlich der dritten Internationalen Arbeitskonferenz zu Genf im Herbst 1921, tagte auch der Beirat für Gewerbehygiene. Er beriet die Fragen des Bleiweißverbots im Malergewerbe und der Milchbrandvergiftung. Auch vertrat er einhellig die Auffassung, ein rein wissenschaftlicher Ausschuß zu bleiben, der notwendigenfalls Arbeiter- und Unternehmer zu seiner Unterstützung beiziehen kann.

Die elfte Tagung des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamts stimmte einstimmig einem Vorschlag des Direktors Albert Thomas bei daß er die Unterstützung solcher Personen für die Arbeiten des Beirats für Gewerbehygiene anrufen könne, deren Mitwirkung ihm notwendig erscheint. Daraufhin lud das Internationale Arbeitsamt die Mitglieder des provisorischen Beirats ein, auch dem zu bildenden ständigen Beirat anzugehören, und es ersuchte überdies Professor Virgin von der Universität Upsala dem Beirat beizutreten, der auch in Zukunft seine Arbeiten hauptsächlich durch Korrespondenz erledigen wird.

Änderungen in der Sozialversicherung.

1. Der Reichstag hat in den letzten Tagen vor der Pfingstwoche noch eine Reihe sozialpolitischer Notgesetze verabschiedet, deren Kenntnisnahme für die Versicherten von erheblicher Wichtigkeit ist. Zunächst wurde in einem Gesetz über die Versicherungspflicht bei der Krankenversicherung die Versicherungsgrenze von 40 000 M auf 72 000 M erhöht. Diese Bestimmung betrifft im wesentlichen Angestellte. Angestellte sind also in Zukunft versicherungspflichtig, solange ihr Gehalt nicht 72 000 M übersteigt. Außer dieser Bestimmung enthält das Gesetz noch einige Uebergangsbestimmungen, die man aus dem Gesetz selber entnehmen muß.

2. Durch ein weiteres Gesetz wurden die Grundlöhne in der Krankenkasse erhöht. Diese Bestimmung betrifft hauptsächlich die Arbeiter. Nach dem bisherigen Gesetz war der Grundlohn, nach dem Beitrag und Leistungen zu berechnen sind, auf 40 M festgesetzt. Der Krankenkassenvorstand durfte diesen Betrag durch Beschluß auf 60 M erhöhen. Diese Sätze sind jetzt so geändert, daß generell der Grundlohn auf 80 Mark festgesetzt wurde, während er durch Beschluß des Vorstandes bis zu 120 M erhöht werden kann. Dem letzteren Beschluß muß auch der Ausschuß der Klasse zustimmen, wenn der Grundlohn auf höher als 90 M festgelegt werden soll. Auch hier muß man die Uebergangsbestimmungen aus dem Gesetz selber entnehmen. In demselben Gesetz ist auch noch eine kleine Änderung in bezug auf das Wahlverfahren bei Vorstandswahlen vorgenommen worden.

3. Einer erneuten Änderung wurden die Teile der Krankenversicherung unterzogen, die sich mit **Wochenhilfe und Wochenfürsorge** beschäftigen. Wir haben über die jeweiligen Umänderungen im Laufe der Jahre berichtet. Jetzt ist erneut eine ziemlich umfassende Umänderung vorgenommen worden. Sie macht sich äußerlich dadurch kennbar, daß die Bestimmungen über die Wochenhilfe in einem besonderen Gesetz festgelegt sind, die Bestimmungen über die Wochenfürsorge in einem anderen Gesetz. Wochenhilfe nennt man diejenigen Leistungen für Schwangere und Wöchnerinnen, die auf Grund einer Krankenversicherungspflicht geleistet werden, und zwar sowohl dann, wenn die Wöchnerin selber krankenversichert oder wenn ihr Ehemann versichert war. Wochenfürsorge nennt man diejenigen Schwanger- oder Wöchnerinnen-Fürsorge bei Minderbemittelten, die nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegen. Da beide Gesetze verhältnismäßig umfangreich sind, würde eine Darlegung im Einzelnen hier zuviel Raum in Anspruch nehmen.

4. Beschlossen wurde ferner eine Erhöhung der Zulagen in der **Unfallversicherung**; sie betrifft bekanntlich die Altrentner, deren Renten also noch aus früheren Renten laufen, während für die Neurentner

das schon früher verabschiedete Gesetz über die Aenderung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung maßgebend ist. Nach dem neuen Gesetz gestaltet sich die Aenderung für die Altrentner in folgender Weise: bei Renten über 50% werden in Zukunft die Renten so berechnet, als wenn der Jahresarbeitsverdienst 24 000 M betragen hätte. Bisher war dieser Satz auf 12 000 M festgelegt, d. h. mit anderen Worten, es findet eine erneute Verdoppelung der alten Renten statt. Diese Berechnung bezieht sich nicht auf landwirtschaftliche Arbeiter. In der Landwirtschaft wird die Rente berechnet nach einem Betrage von 15 000 M, sofern es sich um Renten von über 50% und mehr handelt. Neu ist, daß auch die Renten unter 50% eine Zulage erhalten, und zwar in der Gestalt, daß diese Renten neu berechnet werden nach einem Jahresarbeitsverdienst von 15 000 M. Für männliche Arbeiter in der Landwirtschaft ist dieser Satz auf 9000 M, für weibliche in der Landwirtschaft auf 4800 M festgesetzt. Im übrigen stellt das Gesetz noch fest, daß diese erhöhten Zulagen ab 1. Juli 1922 gewährt werden und daß bei einer weiteren erheblichen Aenderung des Geldwertes der Reichsarbeitsminister diese Sätze durch Verordnung anderweitig festsetzen kann.

5. Ein weiteres Notgesetz ändert die Angestelltenversicherung. Bisher mußte Mitglied der Angestelltenversicherung derjenige sein, dessen Jahresarbeitsverdienst nicht 30 000 M überstieg. Diese Summe ist jetzt auf 100 000 M festgesetzt worden. Es sind deshalb auch vier neue Gehaltsklassen angefügt worden und zwar:

Kl. M von 15 000—30 000 M,	Monatsbeitrag 48 M
Kl. N von 30 000—50 000 M,	" 60 M
Kl. O von 50 000—75 000 M,	" 80 M
Kl. P über 75 000 M	" 110 M

Außerdem sieht das Gesetz vor, daß vom 1. Januar 1923 ab an die Stelle des bisherigen Kontensystems das Markensystem zur Beitragserhebung durchgeführt wird. Auch dieses Gesetz enthält verschiedene Uebergangsbestimmungen, die man aus dem Gesetz selber entnehmen muß.

6. Durch einen Initiativantrag aller Parteien mit Ausnahme der Kommunisten wurde außerdem dem Reichsarbeitsministerium die Ermächtigung erteilt, in der Krankenversicherung, in der Wochenhilfe und Wochenfürsorge, in der Unfallversicherung und bei den Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invalidität und Angestelltenversicherung die einzelnen Geldbeträge anderweitig festzusetzen, wenn eine wesentliche Aenderung des Geldwertes nach unten oder oben eingetreten ist.

Notstandsmaßnahmen für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung.

(Fortsetzung.)

Maßgebend für die Höhe des gesetzlichen Unterhaltsanspruches ist, wenn ein Urteil vorliegt, dieses, sonst ist die Bestimmung Sache der die Unterstützung festsetzenden Behörde (vgl. bezüglich der Bewertung von Sachbezügen § 6 Abs. 2, Satz 1 W.B.).

Da der Wert des erfüllten Unterhaltsanspruches sich in Anwendung des § 6 Abs. 2, Satz 1 W.B. u. U. verhältnismäßig hoch bemißt, werden Waisenrentenempfänger, die von ihrer Mutter unterhalten werden, vielfach eine Unterstützung nicht erhalten können.

Da abgesehen von dem Fall der Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber ihren unverheirateten minderjährigen Kindern (§ 1603 Abs. 2 BGB.) nicht unterhaltspflichtig ist, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines standesgemäßen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren (§ 1603 Abs. 1 BGB.), so dürfte es, um die Feststellung des Unterstützungsanspruches nicht zu schwierig zu gestalten, für zulässig zu erachten sein, gewisse allgemeine Grundsätze für die Feststellung dieses sogenannten Notbedarfs aufzustellen. Als Anhaltspunkte können die Sätze der Erwerbslosenfürsorge dienen und zwar in der Weise, daß dem Unterhaltspflichtigen die seinem Familienstand entsprechenden täglichen Höchstsätze der Erwerbslosenfürsorge verbleiben müssen. Wie schon in der Erwerbslosenfürsorge würde sich auch hier empfehlen, den selbständig erwerbenden Kindern auch über die Sätze der Erwerbslosenfürsorge hinaus einen angemessenen Teil ihres Arbeitsverdienstes zu belassen. Soweit bisher für die Feststellung des Notbedarfes an-

Grundsätze, etwa das Gesetz über Lohnpfändung (Ges. vom 23. Dez. 1921 — RGBl. S. 1657) angewendet wurden, hat es hierbei sein Bewenden. Im übrigen sei noch folgendes zur Erläuterung bemerkt:

Die praktische Durchführung der Bestimmungen über die Anrechnung der Unterhaltsansprüche kann zu Schwierigkeiten führen besonders in den zwei häufigst wiederkehrenden Fällen, nämlich der gemeinsamen Haushaltsführung mit Kindern und anderen unterhaltspflichtigen Angehörigen (§ 1601 BGB.), ferner hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Ehegatten. Vielfach werden sich hier die Art der Einkommensbezüge vermischen, z. B. Einkommen aus erfüllter Unterhaltspflicht und Einkommen aus den gesetzlichen Ansprüchen nach dem ehelichen Güterrechte.

a) Liefern bei gemeinsamer Haushaltsführung die Kinder als Gegenleistung für den Unterhaltsempfang eine feste Summe ab, so ist ohne weiteres von ihr der gesamte, tatsächliche Aufwand für den Unterhalt des betreffenden Kindes abzuziehen. Als Einkommen des Rentners i. Anrechnung auf die Unterhaltspflicht des Kindes ist der abgelieferte Betrag nur insoweit anzusehen, als feststeht, daß die Zahlung des Kindes in ihrem Endergebnis die Haushaltskasse bereichert, und insoweit das sonstige, eigene Einkommen des Rentenempfängers zur Deckung seines Lebensbedarfes nicht ausreicht. U. U. wird auch ein Teilbetrag als Arbeitseinkommen — und zwar möglicherweise als abzugsfähiges Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 4 W.B. — für die den Haushalt führende Person (Mutter, Schwester) zu verrechnen sein, wenn diese als Rentenempfängerin für die Unterstützung in Betracht kommt.

Steuern die Kinder ihren ganzen Verdienst zum gemeinsamen Haushalte bei, so ist wieder für jedes Kind zunächst der volle Aufwand für den Unterhalt zu berechnen und von dem eingeworfenen Verdienstbetrag abzuziehen. Ist der Verdienst höher als der Abzug, so ist der Mehrbetrag als Einkommen des Rentenempfängers und zwar herrührend aus der Unterhaltspflicht des Kindes anzusehen, jedoch nur insoweit, als sein eigenes Einkommen zur Deckung des Lebensbedarfes nicht ausreicht. Ist dies der Fall, geht also die Mehrleistung des an sich Unterhaltspflichtigen über diese Verpflichtung hinaus, so ist dieser Mehrbetrag gemäß § 2 Abs. 5, Satz 3 anrechnungsfrei. Für die gesondert zu behandelnde Anrechnung eines Teilbetrages des abgelieferten Arbeitsverdienstes als Entgelt für die Haushaltsführung gilt u. U. das gleiche wie oben.

Sind beide Elternteile gegenüber Abkömmlingen unterhaltsberechtigt, so darf nicht der gesamte Mehrbetrag dem Rentenempfänger (in der Regel dem Ehemann) als Einkommen aus Unterhaltspflicht angerechnet werden, es ist vielmehr entsprechend zu teilen.

Beispiel:

Eine Altersrentenempfängerin mit einer Altersrente von 1000 M führt ihrem unverheirateten Sohn den Haushalt und erhält von diesem vollen Unterhalt. Es wird angenommen werden können, daß die Unterhaltsgewährung als Gegenleistung für die Haushaltsführung erfolgt. Als Wert des Unterhaltes ist z. B. anzusehen = Arbeitseinkommen 5600 M
Freier Betrag gem. § 2 Abs. 4
RGBl. 4000 M

anrechnungsfähiges Einkommen	1600 M
Rente	1000 M
Gesamtbetrag des anrechnungsfähigen Einkommens	2600 M
Gem. § 2, Abs. 1 zu ergänzendes Gesamtjahreseinkommen	3000 M
Unterstützung	400 M jährlich.

b) bei Ehegatten, die im gemeinsamen Haushalte leben, ist zu unterscheiden, ob nur ein Ehegatte Rentenempfänger ist oder

beide. Ist nur ein Ehegatte Rentenempfänger — in der Regel wird es der Ehemann sein — so ist nur das jährliche Gesamteinkommen dieses Ehepaares zu ermitteln. Steht die Ehefrau im Verdienst oder hat sie selbständiges, sonstiges Einkommen, so sind solche Bezüge bei der Berechnung des Gesamtjahreseinkommens des Ehemanns diesem nur insoweit anzurechnen, als er unterhaltsberechtigt erscheint (wobei noch die weitergehende Bestimmung des § 6 Abs. 2 Schlusssatz W.B. zu beachten ist) oder die Bezüge nach Güterrecht als sein Einkommen gelten. (Vgl. z. B. bezüglich der Allgemeinen Gütergemeinschaft §§ 1438, 1519 BGB.)

Stets hat die Ehefrau nach §§ 1360, 1608 BGB. die Einrede des Notbedarfs; sie kann also verlangen, daß aus der gemeinsamen Hauskasse zunächst ihr standesgemäßer Lebensunterhalt bis zur Höhe der von ihr geleisteten Zuschüsse (z. B. aus Arbeitsverdienst) gedeckt wird. Nur soweit diese Zuschüsse den eigenen Bedarf der Ehefrau übersteigen, ist der Mehrettrag in Höhe ihrer gesetzlichen Unterhaltspflichtung als Einkommen des Mannes anzusehen. Sind beide Ehegatten Rentenempfänger, so ist für beide ihr Einkommen getrennt zu berechnen. Sind beide bedürftig und ohne Einnahmen aus Vermögen, so werden auch gegenseitige Unterhaltsansprüche nicht zu berücksichtigen sein.

(Schluß folgt.)

□ □ Von den Lohnbewegungen. □ □

Der Reichsmantelvertrag für das Deutsche Holzgewerbe

Ist nunmehr vom Reichsamte für Arbeitsvermittlung, das nun an Stelle des Reichsarbeitsministeriums für die Erklärung der allgemeinen Verbindlichkeit von Tarifverträgen zuständig ist, unter den Datum des 21. Juni 1922 für allgemein verbindlich erklärt worden. Die Entscheidung selbst lautet:

Der Präsident des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung.
IV 242/235.

Entscheidung.

Die nachstehende tarifliche Vereinbarung wird für den aufgegebenen Geltungsbereich gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1456) für allgemein verbindlich erklärt:

1. Vertragsparteien

a) auf Arbeitgeberseite:

Arbeitgeber-Schutzverband für das deutsche Holzgewerbe; Arbeitgeberverband des sächsischen Holzgewerbes E. B.; Verein der Holzbearbeitungsfabriken im Industriegebiet E. B.; Rhein.-Westf. Tischler-Innungsverband; Verband der Holzindustriellen in den sächsischen Gebirgen; Verband der Holzindustrie E. B., Sitz Karlsruhe; Verband Württembergischer Holzindustrieller; Verband Thüringischer Holzindustriellen, Weimar; Vereinigung der Möbelfabrikanten, Höchst a. M.

b) auf Arbeitnehmerseite:

Deutscher Holzarbeiterverband; Zentralverband Christlicher Holzarbeiter; Gewerkschaft der Holzarbeiter.

2. Abgeschlossen am 20. Juli 1921 (Reichsmanteltarifvertrag).

3. Beruflicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit;

Gewerbliche Arbeiter im Holzgewerbe im Umfange des § 1, Abs. 1, Z. 1—3 und des § 2 des Tarifvertrages. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf Arbeitsverträge von Holzarbeitern, die in Betrieben beschäftigt sind, die nicht zur Holzindustrie gehören.

4. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit:

Gebiet des Deutschen Reiches.

5. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf die §§ 7, 8, 2. Satz; 11—13; 31, 38, 2. Satz; 57^b; 59—61; 62—76; 78,

Abf. 2; sowie auf die Anhänge I (Vehrlingsordnung), II und III.
 6. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 1. April 1922.
 2. pp. 3 pp. usw.
 Bez. Dr. Syrup.
 gez. Meier 21. 6.

Für die Sägewerksarbeiter in Bayern i. d. Rh.
 ist am 21. Juni durch Verhandlungen in Paffau ein neues Lohnabkommen vereinbart, das den Arbeitern folgende Zulagen gewährt:

Ortsklasse	I	II	III	IV	V
Sparte A B C					
über 21 Jahre					
ab 24. Juni	2.50	2.40	2.25	2.15	2.—
ab 15. Juli	1.40	1.20	1.15	1.05	1.—
von 18—21 Jahre					
ab 24. Juni	1.90	1.80	1.65	1.55	1.40
ab 15. Juli	-.60	-.80	-.75	-.65	-.60
Sparte D verheiratet					
ab 24. Juni	1.60	1.50	1.40	1.30	1.20
ab 15. Juli	-.70	-.60	-.55	-.50	-.45
ledig					
ab 24. Juni	1.30	1.20	1.10	1.—	-.90
ab 15. Juli	-.60	-.55	-.50	-.45	-.40
Sparte E					
ab 24. Juni	1.—	-.90	-.80	-.70	-.70
ab 15. Juli	-.70	-.60	-.50	-.40	-.30
Sparte F					
ab 24. Juni	-.80	-.70	-.60	-.50	-.50
ab 15. Juli	-.40	-.35	-.30	-.25	-.25

Das Lohnabkommen gilt bis zum 28. Juli 1922.

Für das Holzgewerbe in Hessen, Hessen-Raffau (südl.)

war der Schiedspruch der Unparteiischen in der Sitzung des Landesarzams vom 9. Juni, wie er in letzter „Eiche“ mitgeteilt war von Seiten der Arbeitnehmer abgelehnt worden. Am 15. Juni haben neue Verhandlungen stattgefunden und in diesen kam es zu einer Einigung.

Auf Grund des neuen Lohnabkommens betragen die Durchschnittslöhne für Facharbeiter über 22 Jahre

in Ortsklasse	I	II	III	IV	V
ab 1. Juni	27.—	25.40	23.80	22.05	20.20
ab 16. Juni	28.—	26.35	24.70	22.90	21.—

□ □ Aus den Ortsvereinen. □ □

Verbandskonferenz der deutschen Gewerksvereine für den Bezirk Worms. Die auf 25. Juni im Vereinslokal „Rheintal“, Worms anberaumte Bezirkskonferenz für den Bezirk Worms war von allen am Bezirk beteiligten Ortsvereinen gut besucht. Auch die Wormser Kollegen waren zahlreich erschienen. Als Vertreter des Zentralrats war Kollege Neustedt-Berlin selbst erschienen und als Vertreter der Bezirksleitung für Süddeutschland des Gewerksvereins der Holzarbeiter war der auf der Rückreise vom Saargebiet begriffene Kollege Winter aus Ulm. Um 1/2 11 Uhr konnte der Bezirksvorsitzende Kollege Maier die Konferenz eröffnen. Er begrüßte die erschienenen Kollegen und hieß besonders die Kollegen Neustedt und Winter herzlich willkommen. Nach Feststellung der Präsenzliste wurde das Protokoll von der Februarkonferenz zur Kenntnis gebracht und nicht beanstandet. Hierauf ergriff Kollege Neustedt das Wort und berichtete kurz über die wichtigsten

Beschlüsse des Verbandstages. Er führte ausdrücklich aus, daß es ja nicht der Zweck sei, ausführlich auf alle auf dem Verbandstag behandelten Thesen einzugehen, sondern lediglich die den Wormser Bezirk interessierenden Punkte zu beleuchten, um gerade den Wormser Bezirk für alle Fälle zu stabilisieren wobei die Finanzfrage die wichtigste Rolle spiele. Ehe der Redner die endgültigen Verbandsbeschlüsse finanzieller Natur bekannt gab, wurden einige interne Bezirksangelegenheiten bei lebhafter Diskussion erledigt, worauf dann Kollege Neustedt die künftige finanzielle Unterstützung des Sekretariats Worms zur Kenntnis brachte, welche sehr beifällig aufgenommen wurde. Bei der nun einsetzenden Aussprache ergriff Kollege Winter das Wort und dankte Namens der Bezirksleitung für die freundliche Einladung und übermittelte Grüße von Bezirksleiter Barnholt und wünschte der Konferenz einen recht guten Verlauf, worauf er auf die von Kollege Neustedt gemachten Ausführungen einging. Kollege Neustedt ging dann auch auf die Ermordung des Außenministers Rathenau ein u. geißelte in scharfen Worten die ruchlose feige Tat. Die Konferenz nahm dann beifolgende Entschließung an:

„Die am Sonntag, den 25. Juni 1922 in Worms stattgefundene Konferenz der deutschen Gewerksvereine nimmt mit tiefem Abscheu und Erbitterung Kenntnis von dem an dem Außenminister Rathenau verübten feigen Mordanschlag.“

Sie ist sich darüber klar, daß diese Tat nur möglich war, durch die systematische Hetze gegen die Führer unseres Volksstaates. Sie fordern daher von der Regierung, mit den schärfsten Mitteln nunmehr gegen diese reaktionären Kräfte und alle Elemente, die den Wiederaufbau unseres Vaterlandes hindern, vorzugehen. Gleichzeitig verpflichten sie sich, die Regierung mit allen Kräften in ihrem Bestreben, die junge Republik zu schützen und tatkräftig zu unterstützen.“

Verchiedene Wünsche und Anträge fanden noch für alle interessierten Ortsvereine zufriedenstellende Lösung. In markigem Schlusswort von Kollege Neustedt wurde zur ferneren treuen Mitarbeit auf allen Gebieten aufgefordert. Mit Worten des Dankes an alle Anwesenden konnte der zweite Vorsitzende, Kollege Handwerker, die Konferenz um 1/3 Uhr nachmittags schließen.

Stettin. Zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wurde für die Zeit vom 6. Juni bis 30. Juni folgendes Lohnabkommen vereinbart mit der Maßgabe, daß für die Urlaubstage vom 6.—12. Juni 1922 der alte Lohn, nach dem 12. Juni der neue Lohn gezahlt wird.

Für	Zulage:	Durchschnittslohn:
Für Facharbeiter		
über 22 Jahre	4.50	27.—
von 20—22	4.20	23.35
von 18—20	3.60	20.05
von 16—18	3.20	17.70
Hilfsarbeiter		
über 22 Jahre	4.15	21.00
von 20—22	3.30	16.40
von 18—20	2.70	15.10
von 16—18	2.45	13.70
Für Maschinisten		
über 22 Jahre	3.45	19.—
von 20—22	3.—	16.75
von 18—20	2.45	13.50
von 16—18	1.90	10.65

Für	Zulage:	Durchschnittslohn:
Für Facharbeiterinnen		
über 22 Jahre	2.80	16.65
von 20—22	2.55	14.15
von 18—20	2.55	12.40
von 16—18	2.—	11.15

Für	Zulage:	Durchschnittslohn:
Für Hilfsarbeiterinnen		
über 22 Jahre	2.35	13.15
von 20—22	2.20	12.20
von 18—20	1.95	10.85
von 16—18	1.90	9.45

Mitglieder werden in Betrieben, wo bisher 33% des Durchschnittslohnes verdient wurden, um 50% auf die Märzlöhne (15,20 Mk.) erhöht, in Betrieben dagegen, wo über 33% des Durchschnittslohnes verdient wurden, erhöhen sich die Akkorde nur um 40%. — In der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20. Mai wurde der Mindestbeitrag auf 16 Mk. und der Vorkassbeitrag auf 1.50 Mk. festgesetzt, doch haben erfreulicherweise verschiedene Mitglieder eine höhere Stufe gewählt.

□ □ □ Patentbau. □ □ □

Mitgeteilt vom Patent-Büro Koch, Berlin NO 18, Große Frankfurterstraße 69. Auskünfte kostenlos.

Patenterteilungen:

- Rl. 34 g. 351 734: Lehstuhl. W. Moriarty, London.
- Rl. 34 g. 351 881: Bettstelle. Rich. Balzer, Liebenmühl, Kr. Osterode, Ostpr.
- Rl. 34 g. 351 736: Zusammenschließbares Bett. R. Bourroug, Paris.
- Rl. 34 i. 351 882: Schülerfahrbrett. Jos. Müller, Konstanz.
- Rl. 34 i. 352 062: Schreibstisch mit Geheimfach. G. Hielscher, Leipzig.
- Rl. 34 g. 351 373: Stuhl mit verchiebbarem Sitz. W. Harris, Braunschweig.
- Rl. 34 i. 352 019: Vergrößerbarer Rundtisch. J. Rodemann, Hamburg.
- Rl. 34 g. 351 402: Schranbbett. J. Kraft, Stettin.

Briefkasten der Redaktion.

A. S. Deine Mitteilung, daß die sämtlichen Kollegen dort zufrieden sind mit der Neuordnung der Beitrags- und Unterstützungsordnung, wie sie in der letzten Eiche veröffentlicht worden sind, haben wir dankend zur Kenntnis genommen. Das gleiche geht aus mehreren anderen Zuschriften hervor. Auf die Anfrage ist zu bemerken, daß die bisherigen Beiträge von 19,50 Mk., 17,50 Mk., 15,50 Mk., 13,50 Mk., 11,50 Mk., 9,50 Mk., 7,50 Mk., 5,50 Mk. und 3,50 Mk. so angerechnet werden, als wenn sie in die jetzigen Beitragsklassen von 20, 18, 16, 14, 12, 10, 8, 6 und 4 Mark bezahlt worden wären. Z. B. hast ihr 15,50 Mk. bisher bezahlt schon 13 Wochen lang, dann erhaltet ihr im Falle eines Streikes die Unterstützung nach der Beitragsklasse von 16 Mark, und wenn Du 10 Jahre Mitglied bist, also 69 Mk. pro Tag statt bisher 64 Mk. Ist ein anderer Kollege ein Jahr Mitglied, dann erhält er in der Beitragsklasse von 16 Mark nun 46 Mk. täglich statt bisher 40 Mk. bei einem Wochenbeitrag von 15,50 Mk.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnnummer ist der 27. Wochenbeitrag für das Jahr 1922 fällig.

Anzeigen.

Für die Inserate sind die Redaktionen den Lesern gegenüber nicht verantwortlich

Eiserne Ziehklingshobel,



70 mm Eisenbreite, Stück 65 Mk., Ersatzisen 10 Mk., Ziehklingsen 65 mm breit, 15 Mk., Schabhobel 40 Mk., Ersatzisen 8 Mk., Fourniersäge 26 Mk., geköppte Feinsägen, 25 cm Blattgr. 40 Mk. liefert sofort

H. Walther, Dresden 22, Rehefelderstr. 53.

Bereinsabzeichen!



Der Schulze ist entrüstet. Er hat den Müller auf einem Ausflug kennen gelernt und erst nachher erfahren, daß auch Müller Gewerksvereiner ist. Grund: Müller hatte kein Vereinsabzeichen. Diejem Hebel kann abgeholt werden.

Bereinsabzeichen

sind in gutem Email zu 7.— Mk. pro Stück auf Bestellung beim Hauptfabrikator zu haben

Stuhlflechtrohr

Natur, Glanz, beste ergiebigste Qualität, liefert zum billigsten Tagespreis

H. Walther, Dresden 22, Rehefelderstr. 53.

! Kollegen, werbet Mitglieder für unsern Gewerksverein !